Durchführung des Coachings und der Gesundheitszirkel im Rahmen der Pflichtaufgabe nach § 5 Abs. 3 ArbSchG

Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags für eine Rahmenvereinbarung

Wettbewerbliches Verfahren in Anlehnung an eine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
(Die ausschreibende Stelle behält sich vor den Zuschlag auch ohne Verhandlungen zu erteilen)

Auftraggeberin:	Region Hannover, Service Personal -11-
	Team Betrieblicher Gesundheitsservice 11.06
Ort:	Hannover
Ende/Laufzeit:	zwei Jahre – voraussichtlich 04.2027 bis 04.2029

Einleitung

Seit dem 1. November 2001 arbeitet die Region Hannover als kommunale Gebietskörperschaft für 1,1 Millionen Menschen in 21 Städten und Gemeinden im Raum Hannover. Sie ist das bundesweit führende Organisationsmodell für eine Stadtregion. Zu ihren zahlreichen Aufgaben gehören die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung, die Trägerschaft des öffentlichen Nahverkehrs und die regionale Raumordnung; sie ist örtliche Trägerin der Sozialhilfe und Umweltbehörde sowie Trägerin von Berufs- und Förderschulen. Die Region betreibt eine Politik der aktiven Daseinsvorsorge und hat zahlreiche Tochtergesellschaften. Hierzu gehören ein Klinikum, zwei Nahverkehrsunternehmen mit Schienen- und Busverkehr und eine Wirtschaftsfördergesellschaft, die gemeinsam mit der Stadt Hannover gelenkt wird.

Im Rahmen der Pflichtaufgabe nach § 5 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) wird bei der Region Hannover die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen mittels Fragebogen COPSOQ und anschließendem Coaching und Gesundheitszirkel (Workshops) durchgeführt. Die Durchführung dieser Coachings und Gesundheitszirkel wird hier als freiberufliche Leistung ausgeschrieben.

1. Inhalt der Ausschreibung

1.1. Bei der ausgeschriebenen Leistung handelt es sich um die Pflichtaufgabe nach § 5 Abs. 3 ArbSchG. Die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen wird mittels Fragebogen COPSOQ und anschließendem Coaching und Gesundheitszirkel durchgeführt.

1.2. Die ausgeschriebene Leistung wird als Rahmenvereinbarung vergeben, welche in 2 Lose aufgeteilt ist. Informationen zu der Losaufteilung und der damit verbundenen Leistung sind in Anlage 2 und 3 zu finden. Jedes Los wird an mehrere, maximal 10 Auftragnehmer*innen vergeben. Grundvoraussetzung ist ein Gesamterfüllungsgrad von mindestens 2 Punkten bei der Angebotswertung. Den Zuschlag erhalten jeweils maximal die 10 Bieter*innen, die nach erfolgtem Vergabeverfahren als Bestbieter*innen pro Los hervorgehen. Die Bewertungsmatrix hierfür ist in Anlage 4 zu finden.

1.3. Die Beauftragung der Gesundheitszirkel, Coachings und Führungskräfteworkshops erfolgt über Einzelabrufe im Rahmen und nach Maßgabe des geschlossenen Beratervertrages. Die Einzelaufträge werden nach den Qualitätsstandards für Coachings insbesondere nach der Feldkompetenz und der Kontextanalyse nach Auswertung der Umfrageergebnisse der COPSOQ-Fragebögen an den*die geeignetste*n Auftragnehmer*in vergeben. Sollte die ermittelte Person zeitlich nicht zu Verfügung stehen, erfolgt eine Anfrage bei der nächsten geeigneten Person. Die Anzahl der zu vergebenden Einzelabrufe ist abhängig sowohl von der Größe der Organisationseinheiten und der darin vorhandenen Team- und Mitarbeiteranzahl als auch von der Durchführungskapazität in der Regionsverwaltung.

1.4. Leistungszeitraum ist voraussichtlich von 04.2027 bis 04.2029. Für den Fall, dass die beabsichtigten Leistungseinzelabrufe der in den Bereichen begonnenen Verfahren nicht im vollen Umfang abgerufen werden konnten, erfolgt im Einvernehmen mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer eine Verlängerung von max. 1 Jahr. Dieses wird mit einem 3-monatigen Vorlauf angekündigt.

1.5. Die Option auf Verlängerung bleibt der Auftraggeberin vorbehalten. Ein Anspruch auf die Verlängerung besteht nicht.
1.6. Die Leistung wird in den Dienststellen der Region Hannover sowie bedarfsweise extern, per Videokonferenz oder hybrid durchgeführt.

2. Form des Teilnahmeantrags

2.1. Sie werden gebeten, im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs einen Teilnahmeantrag in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit den unter Nr. 4 geforderten Unterlagen postalisch an die unter 9.2 genannte Adresse abzugeben.
2.2. Für die Erstellung des Teilnahmeantrags wird keine Vergütung gewährt. Die Unterlagen sind kostenfrei zuzusenden.
2.3. Sie werden gebeten, den zu versendenden Umschlag mit dem Hinweis: „VERGABEUNTERLAGEN! Bitte nicht öffnen!“ zu versehen.

3. Inhalt der Teilnahmeanträge

3.1. Ihr Teilnahmeantrag muss alle geforderten Angaben und Erklärungen erhalten.
3.2. Änderungen an Ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein und ein eindeutiges Ergebnis erkennen lassen.
3.3. Auf Ausschreibungsunklarheiten ist sofort schriftlich hinzuweisen.
3.4. Die Leistung ist in zwei Lose aufgeteilt, die zusammen oder getrennt angeboten und beauftragt werden können.
3.5. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist nicht möglich.

4. Anlagen zum Teilnahmeantrag

4.1. Zur Feststellung Ihrer Eignung sind Ihrem Teilnahmeantrag (Anlage I) gem. § 35 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) folgende Unterlagen beizufügen:
4.1.1. Eigenerklärung (Anlage II) und Verschwiegenheitserklärung (Anlage III)
4.1.2. Kurze Darstellung des Leistungsportfolios
4.1.3. Qualifikation für die ausgeschriebene Leistung
4.1.4. Mindestens 2 Referenzen in der ausgeschriebenen Leistung
4.2. Das Fehlen der geforderten Unterlagen und Erklärungen kann zum Ausschluss des Teilnahmeantrags führen. Die Auftraggeberin behält sich vor, fehlende Unterlagen nachzufordern.

5. Fristen und Termine

5.1. Die Teilnahmefrist endet mit Ablauf des 30. November 2026.
5.2. Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahmen des Teilnahmeantrags sind auf dem unter Nr. 2.1 genannten Wege bis zum Ablauf der Teilnahmefrist möglich.
5.3. Die Angebotsfrist beginnt am 05. Februar 2027 und endet mit Ablauf des 02. März 2027.
5.4. Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahmen des Angebots sind auf dem unter Nr. 9.2. genannten Wege bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich.
5.5. Die Bindefrist für abgegebene Angebote beträgt 25 Tage.

6. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

6.1. Die Beurteilung der Teilnahmeanträge erfolgt durch eine Auswahl der Bewerber*innen im Rahmen einer vergleichenden Bewertung der in den Teilnahmeanträgen nachgewiesenen Qualifikationen.

6.2. Im Anschluss daran werden die geeigneten Bewerber*innen zu einem Kennlerngespräch eingeladen. Die Kennlerngespräche finden voraussichtlich im Zeitraum vom 11. Januar 2027 bis 03. Februar 2027 statt. Das Kennlerngespräch erfolgt mit der Person, welche die Leistung erbringen wird und umfasst eine kurze Vorstellung dieser Person zum Leistungsportfolio und zu den Qualifikationen und Kompetenzen.

7. Nicht berücksichtigte Teilnahmeanträge

7.1. Allen nicht berücksichtigten Teilnehmer*innen werden die Gründe für die Nichtberücksichtigung mitgeteilt.

8. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

8.1. An alle berücksichtigten Bewerber*innen werden die Vergabe-/ Vertragsunterlagen zur Abgabe eines Angebots versandt.

8.2. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots erfolgt voraussichtlich am 04. Februar 2027.

9. Vergabeunterlagen

9.1. Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Teilnahmeantrags und des Angebots, sowie zur Erfüllung des gegebenenfalls folgenden Auftrages genutzt werden. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt.

9.2. Die Vergabeunterlagen sind zu senden an

Region Hannover
Team Betrieblicher Gesundheitsservice
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

9.3. Fragen im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs können bis **spätestens 6 Werktage** vor Ablauf der Teilnahmefrist elektronisch per Email gestellt werden. Fragen sind an folgende Adresse zu richten:

Email: 11.06Verwaltung@region-hannover.de

9.4. Die Beantwortung von Fragen sowie die Ausschreibung ergänzende oder berichtigende Angaben werden allen Verfahrensbeteiligten in anonymisierter Form vor Ablauf der Teilnahmefrist zu Verfügung gestellt.

Anlagen:

Anlage I Teilnahmeantrag
Anlage II Eigenerklärung
Anlage III Verschwiegenheitserklärung
Anlage 1 Erläuterung

Anlage 2 Leistungsbeschreibung
Anlage 3 Qualifikation und Kompetenzen
Anlage 4 Zuschlagskriterien
(Anlage 5 – folgt mit Angebotsaufforderung)
Anlage 6 Vertragsentwurf
Anlage 7 Checkliste Honorarvereinbarung
Anlage 8 Verpflichtung nach VerpflG

Hintergrund

Die Region Hannover ist bislang ein bundesweit einmaliges Modell für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben. Hervorgegangen 2001 aus dem Zusammenschluss des Landkreises Hannover und des Kommunalverbandes Großraum Hannover, bündelt die Gebietskörperschaft heute wesentliche Leistungen der Daseinsvorsorge für 1,2 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner in 21 Städten und Gemeinden – die Landeshauptstadt Hannover eingeschlossen.
So ist die Region Hannover zum Beispiel Trägerin des öffentlichen Personennahverkehrs und der Abfallentsorgung, aber auch der örtlichen Sozialhilfe, der Berufsbildenden Schulen und der kommunalen Krankenhäuser. Umwelt, Regionalplanung und Naherholung sowie Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung sind weitere Aufgabenbereiche. Rund 3.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Verwaltung beschäftigt, um den Lebensraum für die Menschen in der Region Hannover mitzugestalten.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) regelt in § 5 die Gefährdungsbeurteilung, die seitens des Arbeitgebers durchzuführen ist und die Grundlage für einen funktionierenden Arbeits- und Gesundheitsschutz bildet. Seit Ende 2013 wird dort auch ausdrücklich die psychische Gefährdungsbeurteilung genannt.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden hat die Region Hannover einen umfangreichen Prozess entwickelt, um die psychischen Belastungen am Arbeitsplatz zu ermitteln und ihnen entgegenzuwirken. Der Prozess wird nachfolgend beschrieben.

Ablauf der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen

Die psychische Gefährdungsbeurteilung ist ein kontinuierlicher Prozess. Zu Beginn werden Arbeitsbereiche, Tätigkeitsbereiche oder Organisationseinheiten festgelegt, in denen die psychische Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden soll. Die Ermittlung von Gefährdungen erfolgt anhand eines Instruments, welches in der Verwaltung der Region Hannover der Fragebogen COPSOQ ist. Dieser Fragebogen, der aus Sicherung der Anonymität extern ausgewertet wird, wird als Screeninginstrument eingesetzt, um eine Basis für die direkte Kommunikation mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bereiten. In einem Coaching für die Führungskraft findet eine sog. Ergebnisbegleitung statt, in dem das COPSOQ-Befragungsergebnis der Führungskraft vorgestellt und von dieser reflektiert wird. In den darauf stattfindenden Gesundheitszirkeln mit dem Team und der Führungskraft erfolgt eine Spezifizierung der Ursachen und eine Ableitung von Maßnahmen, die die Beanspruchungen nach Möglichkeit reduzieren. Falls die Ursachen nicht abstellbar sein sollten, sollen Maßnahmen als „Puffer“ eingesetzt werden. Die Maßnahmen müssen dokumentiert werden. Im Anschluss an die Gesundheitszirkel finden sog. Führungskräfteworkshops statt, in denen es um die besonderen Belastungen und Beanspruchungen der Führungskräfte geht und um die Ausarbeitung einer Handlungsempfehlung für die tägliche Arbeit als Führungsteam. Abhängig vom Umsetzungszeitraum der Maßnahmen müssen diese hinsichtlich der Wirksamkeit überprüft werden.

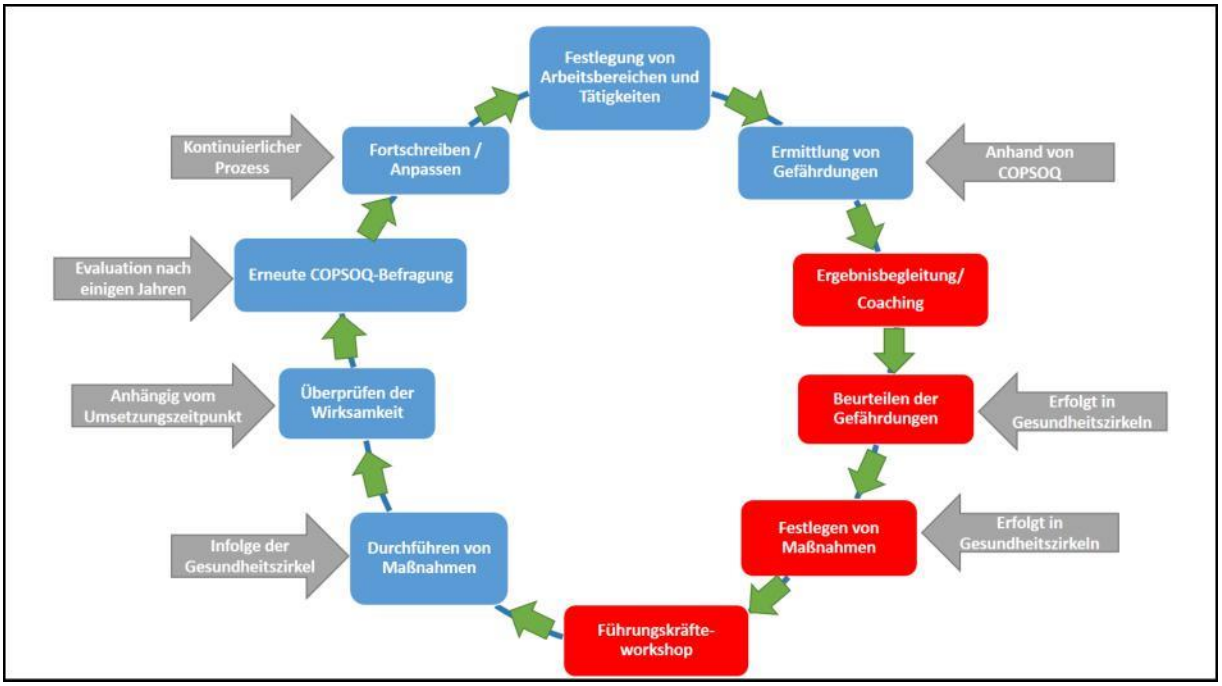
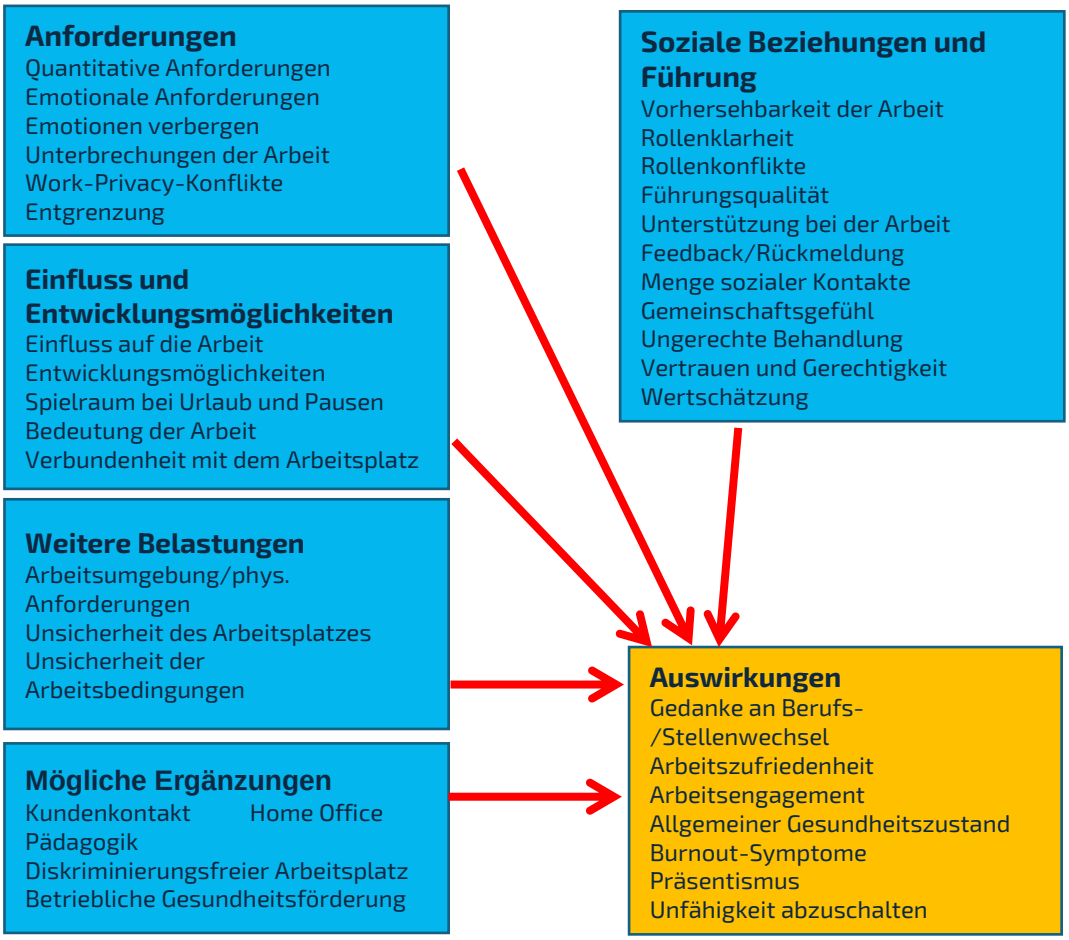


Abbildung I: Ablauf der Gefährdungsbeurteilung

Instrument zur psychischen Gefährdungsbeurteilung - Fragebogen COPSOQ

Bei dem Fragebogen COPSOQ (Copenhagen Psychosocial Questionnaire) handelt es sich um einen wissenschaftlich validierten Fragebogen zur Erfassung psychischer Belastungen und Beanspruchungen bei der Arbeit und wurde im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (baua) in den Jahren 2003 bis 2005 umfangreich psychometrisch geprüft. Die Freiburger Forschungsstelle für Arbeitswissenschaften GmbH (www.ffaw.de) führte die COPSOQ-Erprobungsstudie zusammen mit Partnern an den Universitäten Wuppertal und Freiburg durch. COPSOQ ist ein breit erprobtes Instrument, welches sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch international eingesetzt wird.

Den Kern COPSOQs bildet das arbeitswissenschaftliche Modell einer Ursache-Wirkungs-Beziehung zwischen den Merkmalen der Arbeitssituation (Belastungen) und den Reaktionen der arbeitenden Menschen (Belastungsfolgen bzw. Beanspruchungen). Die folgende Übersicht zeigt, welche Merkmale mit dem COPSOQ-Fragebogen erfasst werden.



Anlage 2 – Leistungsbeschreibung

A – Ergebnisbegleitung/Coaching einer Führungskraft

Zur Vorbereitung der Ergebnisbegleitung/des Coachings erhält die Coachin/der Coach die Ergebnisse der COPSOQ-Befragung, welche zu analysieren sind. Es erfolgt eine Besprechung des jeweiligen COPSOQErgebnisses zwischen der Coachin/dem Coach und der Referentin für Gefährdungsbeurteilungen psychischer Belastungen in der Region Hannover. Die Teamergebnisse der COPSOQ-Befragung sollen der jeweiligen Führungskraft in einer 2stündigen Ergebnisbegleitung/einem 2stündigen Coaching vorgestellt und mit ihr analysiert werden. Die Führungskraft soll das Ergebnis und die Bedeutung für sich und das Team reflektieren und eine positive Grundhaltung dazu einnehmen können. Dabei verfolgen wir das Ziel der gesunden Führung, sowohl für die Führungskraft als auch für die Beschäftigten. Im weiteren Prozess der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen können weitere 1 bis 2 Coaching-Termine zur Begleitung der Führungskraft sinnvoll sein. Auch hierbei handelt es sich um 2stündige Termine. Die Durchführung erfolgt nach Absprache. Die Ergebnisbegleitung/das Coaching soll sowohl in Präsenz als auch online angeboten werden. Die Auftraggeberin stellt die für diese Leistung erforderlichen COPSOQ-Unterlagen zur Verfügung.

Der Umfang dieser Leistung beinhaltet:

- Vorbesprechung mit der Referentin für Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen
- 2stündiges Coaching inkl. Vor- und Nachbereitungszeit

Im Angebot nennen Sie uns bitte einen Preis für beide Leistungen zusammen.

B – Durchführung von Gesundheitszirkeln

Für die Durchführung von Gesundheitszirkeln im Anschluss an die Befragung mittels COPSOQ werden Trainerinnen und Trainer eingesetzt. Sie sollen die Ergebnisse auf Teamebene dem Team vorstellen und mit dem Team zusammen (inkl. Teamleitung) die Bearbeitungsreihenfolge der auffälligen psychischen Belastungen aus der COPSOQ-Befragung festlegen. In den nachfolgenden Gesundheitszirkeln werden die priorisierten Belastungen gemeinsam bearbeitet mit der Fragestellung „Was ist die Ursache der Belastung?“, „Mit welchen Maßnahmen können diese Belastungen abgestellt oder gemildert werden?“, „Wer ist für den jeweiligen Prozess verantwortlich und bis wann sollen (Teil)Schritte erledigt werden?“. Die vereinbarten Maßnahmen werden in dem dafür zur Verfügung gestellten Formular dokumentiert. Störungen in den Gesundheitszirkeln haben Vorrang und werden bearbeitet.

Zur Vorbereitung auf die Gesundheitszirkel sind die Befragungsergebnisse zu analysieren und es erfolgt eine Besprechung des jeweiligen COPSOQ-Ergebnisses zwischen der Trainerin/dem Trainer und der Referentin für Gefährdungsbeurteilungen psychischer Belastungen in der Region Hannover. Ein Gesundheitszirkel soll max. 3 Stunden dauern. Die Anzahl der Gesundheitszirkel hängt von der Vielzahl und der Intensität der zu bearbeitenden Themen ab. Es wird von durchschnittlich 3 Terminen ausgegangen. Die Auftraggeberin stellt die für diese Leistung erforderlichen COPSOQ-Unterlagen zur Verfügung. Vor dem Beginn der Gesundheitszirkel stellt sich die Trainerin/der Trainer der Teamleitung ein einem persönlichen Gespräch vor,

bespricht das Vorgehen in den Gesundheitszirkeln und eruiert die Besonderheiten oder die aktuellen Themen des Teams. Zum Ende der Gesundheitszirkel hat die Trainerin/der Trainer zusammen mit dem Team einen Maßnahmenplan zu formulieren, sowie im Anschluss eines jeden Gesundheitszirkels ein Fotoprotokoll zu erstellen. Die Gesundheitszirkel sollen in besonderen Situationen, die eine Präsenz nicht möglich machen, in Abwägung aller Vor- und Nachteile auch online angeboten werden.

Der Umfang dieser Leistung beinhaltet:

- Vorbesprechung mit der Referentin für Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen
- Vorbereitungs-/Kennlerngespräch mit der jeweiligen Führungskraft
- 3stündiger Gesundheitszirkel an einem halben Tag inkl. Vor- und Nachbereitungszeit oder
- zwei 3stündige Gesundheitszirkel an einem Tag inkl. Vor- und Nachbereitungszeit

Unterbreiten Sie uns bitte im Angebot zwei alternative Preise, die die ersten beiden Punkte inkludieren. Für die Durchführung bevorzugen wir zwei 3stündigen Gesundheitszirkeln an einem Tag. Für die Entscheidung gemäß Anlage 3 Zuschlagskriterien zählt der Preis für einen 3stündigen Gesundheitszirkel.

C – Führungskräfteworkshop

In Organisationseinheiten mit mehreren Teams soll zusätzlich ein Führungskräfteworkshop stattfinden. In diesem Workshop werden die Belastungen der Führungskräfte, ermittelt aus der COPSOQ-Befragung, vorgestellt und analog Teil B bearbeitet. Darüber hinaus soll erarbeitet werden, welche Bedeutung die Befragungsergebnisse der gesamten Organisationseinheit für das Führungskräfteteam haben und es sollen Handlungsempfehlungen für die tägliche Arbeit als Führungsteam daraus abgeleitet werden. Zu diesem Zweck werden die in den Teams der Organisationseinheit erstellten Maßnahmenpläne im Führungskräfteworkshop vorgestellt und nach Gemeinsamkeiten struktureller Art gesichtet und bearbeitet. Wir verfolgen das Ziel der gesunden Führung sowohl in Bezug auf die Auswirkungen von Führung auf die Beschäftigten als auch auf die gesunde Selbstführung der Führungskräfte. Der Führungskräfteworkshop besteht in der Regel aus 3 Einheiten je 4 Stunden. Der Führungskräfteworkshop soll von einer Coachin/einem Coach aus Teil A durchgeführt werden. Zur Vorbereitung des Führungskräfteworkshops findet eine Vorbesprechung zwischen der Coachin/dem Coach und der Referentin für Gefährdungsbeurteilungen psychischer Belastungen in der Region Hannover statt. Ebenso findet ein Vorbereitungsgespräch zwischen der Leitung der Organisationseinheit und der Coachin/dem Coach statt. Die für den Führungskräfteworkshop benötigten COPSOQ-Ergebnisse werden von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt.

Der Umfang dieser Leistung beinhaltet:

- Vorbesprechung mit Referentin für Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen
- Vorbereitungsgespräch mit der jeweiligen Führungskraft
- 3 x 4stündige Führungskräfteworkshops inkl. Vor- und Nachbereitungszeit.

Bitte unterbreiten Sie uns im Angebot einen Preis für einen 4stündigen Führungskräfteworkshop, der die ersten beiden Punkte inkludiert.

Reisekosten

Unter Reisekosten fallen alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer Reise entstehen z.B. Transportkosten (Fahrtkosten für Bahn oder Auto). Die Region Hannover zahlt für Fahrten mit dem privaten Kfz 0,30 € pro gefahrenen Kilometer, jedoch nicht mehr als 150,00 € pro Einsatztag. Für Fahrten mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder der Bahn übernimmt die Region Hannover die Kosten in der Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse.

Die ausgeschriebene Leistung teilt sich in zwei Lose auf.

Los 1 beinhaltet die Leistungen A und C, Los 2 beinhaltet die Leistung B. Es kann sich auf einzelne Lose oder auf beide Lose beworben werden. Jedes Los wird an mehrere, maximal 10 Auftragnehmer*innen vergeben. Den Zuschlag erhalten jeweils maximal die 10 Bieter*innen, die nach erfolgtem Vergabeverfahren als Bestbieter*innen pro Los hervorgehen.

Anlage 3 – Qualifikationen und Kompetenzen

LOS 1

Für die Durchführung der **Aufgaben A und C** werden die nachfolgend genannten Qualifikationen und Kompetenzen benötigt. Als Nachweis dienen folgende Unterlagen:

a) Qualifikationsnachweise
b) Nachweis der fachlichen Eignung (entweder Zertifikate oder Nachweis aus dem Einsatz in der beruflichen Praxis) und von Erfahrungen
c) Referenzen

Formale Qualifikation (Nachweis erfolgt im Teilnahmeantrag mit vorzulegenden Unterlagen a), b), c))

- Qualifikation als (zertifizierte/r) Coachin/Coach oder systemische/r Coachin/Coach ergänzend auch als (zertifizierte/r) Trainerin/Trainer oder Supervisor/in oder systemische/r Beraterin, alternativ: Studienabschluss Psychologie, Sozialpsychologie, Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik mit entsprechender nachgewiesener Tätigkeit

Kompetenzen

Persönliche Voraussetzungen (Nachweis erfolgt über Kennlerngespräch)

- Neutralität, Empathie, Authentizität, Kooperationsbereitschaft und Kommunikation auf Augenhöhe
- Konfliktfähigkeit
- Erfahrungen zu dem Themenspektrum „Psychische Belastungen am Arbeitsplatz“

Fachliche Eignung

Einsatz von Handlungskonzepten (Nachweis erfolgt im Teilnahmeantrag mit vorzulegenden Unterlagen a), b) und über Kennlerngespräch)

- Anwendung der Gewaltfreien Kommunikation
- Gesunde Führung
- Systemisch-lösungsorientierte Gesprächsführung

Erfahrungen in Workshops (Nachweis erfolgt im Teilnahmeantrag mit vorzulegenden Unterlagen b) und über Kennlerngespräch)

- Erfahrungen in verschiedenen Coaching- und Workshop-Settings
- Methodenvielfalt

Arbeitsschutz + Arbeitsorganisation (Nachweis erfolgt über Teilnahmeantrag mit vorzulegenden Unterlagen b) und über Kennlerngespräch)

- Kenntnis der Arbeitsschutzgesetze
- Formen der Arbeitsorganisation kennen
- Kenntnisse und Bewusstsein für Risikobereiche und Indikatoren psychischer Belastungen

Themenbereich der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen (Nachweis erfolgt über Teilnahmeantrag mit vorzulegenden Unterlagen b) und über Kennlerngespräch)
Von Vorteil

- Erfahrungen in der Durchführung des Prozesses zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen
- Kenntnisse des COPSOQ-Fragebogens

LOS 2

Für die Durchführung der **Aufgabe B** wird die nachfolgend genannten Qualifikationen und Kompetenzen benötigt. Als Nachweis dienen folgende Unterlagen:

d) Qualifikationsnachweise
e) Nachweis der fachlichen Eignung (entweder Zertifikate oder Nachweis aus dem Einsatz in der beruflichen Praxis) und von Erfahrungen
f) Referenzen

Formale Qualifikation (Nachweis erfolgt im Teilnahmeantrag mit vorzulegenden Unterlagen d), e), f))

- Qualifikation als (zertifizierte/r) Trainerin/Trainer oder Supervisor/in oder systemische/r Beraterin/Berater alternativ: Studienabschluss Psychologie, Sozialpsychologie, Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik mit entsprechender nachgewiesener Tätigkeit.

Kompetenzen

Persönliche Voraussetzungen (Nachweis erfolgt über Kennlerngespräch)

- Neutralität, Empathie, Authentizität, Kooperationsbereitschaft und Kommunikation auf Augenhöhe
- Konfliktfähigkeit
- Erfahrungen zu dem Themenspektrum „Psychische Belastungen am Arbeitsplatz“

Fachliche Eignung

Einsatz von Handlungskonzepten (Nachweis erfolgt im Teilnahmeantrag mit vorzulegenden Unterlagen d), e) und über Kennlerngespräch)

- Anwendung der Gewaltfreien Kommunikation
- Gesunde Führung
- Systemisch-lösungsorientierte Gesprächsführung

Erfahrungen in Workshops und Teams (Nachweis erfolgt im Teilnahmeantrag mit vorzulegenden Unterlagen e) und über Kennlerngespräch)

- Erfahrungen in Teamentwicklungsprozessen
- Erfahrungen in verschiedenen Workshop-Settings
- Methodenvielfalt

Arbeitsschutz + Arbeitsorganisation (Nachweis erfolgt über Teilnahmeantrag mit vorzulegenden Unterlagen e))

- Kenntnis der Arbeitsschutzgesetze
- Formen der Arbeitsorganisation kennen
- Kenntnisse und Bewusstsein für Risikobereiche und Indikatoren psychischer Belastungen

Themenbereich der Psychischen Gefährdungsbeurteilung (Nachweis erfolgt über Teilnahmeantrag mit vorzulegenden Unterlagen e) und über Kennlerngespräch)
Von Vorteil

- Erfahrungen in der Durchführung des Prozesses zur psychischen Gefährdungsbeurteilung
- Kenntnisse des COPSOQ-Fragebogens

Anlage 4 - Zuschlagskriterien

Vergabe der entsprechenden Punkte je Leistungsanforderung und anschließende Gewichtung der Rubrik gemäß Bewertungsmatrix.

Bewertungsmatrix

Zuschlagskriterien • Nachweis der persönlichen Eignung durch Erfahrungen und Referenzen (im Kennlerngespräch) • Nachweis der fachlichen Eignung im Themenspektrum „Psychische Belastungen am Arbeitsplatz“ (durch Unterlagen und Kennlerngespräch) • Themenbereich der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen (durch Unterlagen und Kennlerngespräch)	25% 30% 15%
Preis	30%

Bewertung

Jedes Zuschlagskriterium kann 0-3 Punkte erhalten, wobei der Erfüllungsgrad wie folgt abgestuft ist:

0 = nicht vorhanden

1 = vorhanden

2 = gut: Vorhandensein über das durchschnittliche Maß hinaus

3 = sehr gut

Die Bewertung des Preises erfolgt durch lineare Interpolation, gemäß folgender mathematischer Formel:

$$Punktzahl\ Preis = Y_1 + \left(\frac{X_1 - X_2}{X_3 - X_2}\right) * (Y_2 - Y_1)$$

Y_1, = 3 (Maximalpunktzahl)

Y_2 = 0 (Minimalpunktzahl)

X_1 = abgegebenes Angebot

X_2 = niedrigstes Angebot

X_3 = fiktiver Maximalpreis ($2 * X_2$)

Gewichtung

Die erreichte Punktzahl wird im Anschluss mit dem jeweiligen Prozentsatz gewichtet, sodass insgesamt eine maximale Punktzahl (Gesamterfüllungsgrad) von 3 erreicht werden kann. Es muss mindestens ein Gesamterfüllungsgrad von mindestens 2 Punkten erreicht werden.

Erläuterung zu den Erfüllungsgraden

Nicht vorhanden (0 Punkte)

Mangelhafte Beantwortung der Fragen im Kennlerngespräch. Wesentliche Fragen können nur unvollständig oder gar nicht beantwortet werden.

Vorhanden (1 Punkt)

Befriedigende Beantwortung der Fragen im Kennlerngespräch. Die Beantwortung erfolgt mehr oder weniger vollständig.

Gut (2 Punkte)

Sichere Beantwortung der Fragen im Kennlerngespräch. Die Beantwortung erfolgt durchweg vollständig.

Sehr gut (3 Punkte)

Sehr sichere Beantwortung der Fragen im Kennlerngespräch. Die Beantwortung erfolgt vollständig und über die Erwartungen hinaus.

Beratervertrag

zwischen

Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten,

Hildesheimer Str. 20

30169 Hannover - als Auftraggeberin -

und

……

……

……

……. - als Auftragnehmerin -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand - Leistungsbeschreibung

(1) Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen in selbstständiger Tätigkeit und unterliegt nicht der Weisungsbefugnis der Auftraggeberin. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.

(2) Die Auftraggeberin führt die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen gem. § 5 (3) Arbeitsschutzgesetz durch. Im Rahmen dieses Prozesses zur Erhebung von psychischen Belastungen am Arbeitsplatz erfolgt eine Befragung der Beschäftigten der Region Hannover mittels Fragebogen COPSOQ. Die Auftragnehmerin führt im Rahmen dieses Prozesses der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen nachfolgende Leistungen für die Auftraggeberin durch:

Teil A – Coaching einer Führungskraft ☐

Zur Vorbereitung der Ergebnisbegleitung/des Coachings erhält die Auftragnehmerin die Ergebnisse der COPSOQ-Befragung, welche zu analysieren sind. Es erfolgt

eine Besprechung des jeweiligen COPSOQ-Ergebnisses zwischen der Auftragnehmerin und der Referentin für psychische Gefährdungsbeurteilungen in der Region Hannover. Die Teamergebnisse der COPSOQ-Befragung werden der jeweiligen Führungskraft durch die Auftragnehmerin in einer 2stündigen Ergebnisbegleitung/einem 2stündigen Coaching vorgestellt und werden gemeinsam analysiert. Die Führungskraft soll das Ergebnis und die Bedeutung für sich und das Team reflektieren und eine positive Grundhaltung dazu einnehmen können. Dabei wird das Ziel der gesunden Führung, sowohl für die Führungskraft als auch für die Beschäftigten verfolgt. Im weiteren Prozess der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen können weitere 1 bis 2 Coaching-Termine zur Begleitung der Führungskraft sinnvoll sein. Auch hierbei handelt es sich um 2stündige Termine. Die Durchführung erfolgt nach Absprache mit der Region Hannover. Die Ergebnisbegleitung/das Coaching soll sowohl in Präsenz als auch online angeboten werden.

Teil B – Durchführung von Gesundheitszirkeln ☐

Für die Durchführung von Gesundheitszirkeln im Anschluss an die Befragung mittels Fragebogen COPSOQ wird die Auftragnehmerin eingesetzt. Die Auftragnehmerin wird die Ergebnisse dem Team vorstellen und mit dem Team zusammen (inkl. Teamleitung) die Bearbeitungsreihenfolge der auffälligen psychischen Belastungen aus der COPSOQ-Befragung festlegen. In den nachfolgenden Gesundheitszirkeln werden die priorisierten Belastungen gemeinsam bearbeitet mit der Fragestellung „Was ist die Ursache der Belastung?“, „Mit welchen Maßnahmen können diese Belastungen abgestellt oder gemildert werden?“, „Wer ist für den jeweiligen Prozess verantwortlich und bis wann sollen (Teil)Schritte erledigt werden?“. Die vereinbarten Maßnahmen dokumentiert die Auftragnehmerin in dem dafür zur Verfügung gestellten Formular. Störungen in den Gesundheitszirkeln haben Vorrang und werden bearbeitet.

Zur Vorbereitung auf die Gesundheitszirkel sind die Befragungsergebnisse durch die Auftragnehmerin zu analysieren und es erfolgt eine Besprechung des jeweiligen COPSOQ-Ergebnisses zwischen der Auftragnehmerin und der Referentin für Gefährdungsbeurteilungen psychischer Belastungen in der Region Hannover. Ein Gesundheitszirkel soll max. 3 Stunden dauern. Die Anzahl der Gesundheitszirkel hängt von der Vielzahl und der Intensität der zu bearbeitenden Themen ab. Es wird von durchschnittlich 3 Terminen ausgegangen. Vor dem Beginn der Gesundheitszirkel stellt sich die Auftragnehmerin der Teamleitung ein einem persönlichen Gespräch vor, alternativ auch online, und bespricht das Vorgehen in den Gesundheitszirkeln und eruiert die Besonderheiten oder die aktuellen Themen des Teams. Zum Ende der Gesundheitszirkel hat die Trainerin/der Trainer zusammen mit dem Team einen Maßnahmenplan zu formulieren, sowie im Anschluss eines jeden Gesundheitszirkels ein Fotoprotokoll zu erstellen. Die Gesundheitszirkel sollen in besonderen Situationen, die eine Präsenz nicht möglich machen, in Abwägung aller

Vor- und Nachteile auch online angeboten werden.

Teil C – Führungskräfteworkshop ☐

In Organisationseinheiten mit mehreren Teams findet zusätzlich ein Führungskräfteworkshop statt. In diesem Workshop werden die Belastungen der Führungskräfte, ermittelt aus der COPSOQ-Befragung, vorgestellt und analog Teil B bearbeitet. Darüber hinaus soll erarbeitet werden, welche Bedeutung die Befragungsergebnisse der gesamten Organisationseinheit für das Führungskräfteteam haben und es sollen Handlungsempfehlungen für die tägliche Arbeit als Führungsteam daraus abgeleitet werden. Zu diesem Zweck werden die in den Teams der Organisationeinheit erstellten Maßnahmenpläne im Führungskräfteworkshop vorgestellt und nach Gemeinsamkeiten struktureller Art gesichtet und bearbeitet. Dabei wird das Ziel der gesunden Führung sowohl in Bezug auf die Auswirkungen von Führung auf die Beschäftigten als auch auf die gesunde Selbstführung der Führungskräfte verfolgt. Der Führungskräfteworkshop besteht in der Regel aus 3 Einheiten mal 4 Stunden. Zur Vorbereitung des Führungskräfteworkshops findet eine Vorbesprechung zwischen der Auftragnehmerin und der Referentin für Gefährdungsbeurteilungen psychischer Belastungen in der Region Hannover statt. Ebenso findet ein Vorbereitungsgespräch zwischen der Leitung der Organisationseinheit und der Auftragnehmerin statt.

(3) Die konkrete Anzahl der Einsätze, der konkrete Zeitrahmen oder die konkreten Termine werden über Einzelabrufe per Email zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin als Ergänzung zu diesem Rahmenvertrag vereinbart.

§ 2 Pflichten der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin

(1) Die Leistung darf nur durch die Auftragnehmerin persönlich erbracht werden.

(2) Die Auftraggeberin stellt für die Vorbereitung und Durchführung der o.g. Aufgaben nachfolgend aufgeführte Unterlagen zur Verfügung:

- für Teil A – Coaching einer Führungskraft, Teil B – Durchführung von Gesundheitszirkeln und Teil C – Führungskräfteworkshop die COPSOQ-Ergebnisse und
- für Teil B – Durchführung von Gesundheitszirkeln und Teil C – Führungskräfteworkshop - zusätzlich das Formular zur Dokumentation der Maßnahmen

(3) Die Auftraggeberin stellt sicher, dass die notwendigen Unterlagen zeitnah zur Verfügung stehen.

(4) Die Auftraggeberin stellt die Räumlichkeiten, ein Flipchart sowie Moderationsmaterial zur Verfügung.

§ 3 Vertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis beginnt am xx.xx.xxxx und endet am xx.xx.xxxx.

§ 4 Gewährleistung der Informationssicherheit

Die Informationssicherheit dient der Sicherstellung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen. Informationen sind nicht auf digitale Daten beschränkt, sondern können auch in Papierform vorliegen oder von Mensch zu Mensch mündlich weitergegeben werden. Die Sicherheit der Informationen ist durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

§ 5 Datenschutz

a) Die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz (Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) sind zu beachten. Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin hat die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung gem. Art. 5 und 6 DSGVO zu beachten und verpflichtet sich, die ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Art. 32 DSGVO mit ausreichenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu schützen.

b) Insbesondere sind die personenbezogenen Daten, die dem Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin bekannt geworden sind, nach Ablauf der ihm obliegenden Aufbewahrungsvorschriften datenschutzgerecht zu vernichten.

c) Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin darf die ihr oder ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten nur für die Zwecke der Vertragserfüllung nutzen. Hierunter sind insbesondere die personenbezogenen Daten der Beschäftigten der Region Hannover zu verstehen.

d) Die mit der vertraglich vereinbarten Dienstleistung verbundene Datenverarbeitung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht.

e) Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die ihm obliegenden Informationspflichten gegenüber den Beschäftigten der Auftraggeberin aus den Art. 12 ff. DSGVO in eigener Verantwortung zu prüfen und zu erfüllen. Insbesondere sind Datenübermittlungen an Dritte ausreichend deutlich darzustellen.

f) Auskünfte gem. Art. 15 DSGVO über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an den Betroffenen erteilt der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin in eigener Verantwortlichkeit; es erfolgt eine Information über erfolgte Auskunftsverfahren aus dem Auftragsverhältnis an die Auftraggeberin.

g) Etwaige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers/ der Auftragnehmerin, die zu Melde- und Benachrichtigungspflichten des Verantwortlichen aus dem Auftragsverhältnis nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO führen können, werden von dem Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin eigenständig bearbeitet. Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin wird von diesen Meldungen in Kenntnis gesetzt.

h) Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin bei der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, der Risikoanalyse und ggf. der Datenschutz-Folgenabschätzung.

i) Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin sichert zu, alle seine für die Dienstleistung eingesetzten Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen auf die Datenschutzvorschriften gem. Art. 32 Absatz 4 DSGVO zu verpflichten.

j) Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Weisungen der Auftraggeberin zum Umgang mit den Daten der Teilnehmer nachzukommen. Spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin diese Daten zu löschen und die Löschung auf Verlangen nachzuweisen.

k) Zuwiderhandlungen berechtigen die Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 6 Geheimhaltung

Die Auftraggeberin gibt dem Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin alle relevanten Sachverhalte bekannt, deren Kenntnis für ihn für die Auftragserfüllung erforderlich ist.

Der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Auftrag vertraulich durchzuführen sowie im Rahmen seiner Tätigkeit dauerhaft Verschwiegenheit zu bewahren. Auftraggeberin und Auftragnehmer/in sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Die vorstehend vereinbarte Vertraulichkeit sowie Verschwiegenheit gilt auch für die im Rahmen dieses Vertrages von dem

Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin erstellten Unterlagen, Daten und erworbenen Kenntnisse.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Vertragspartnern bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden, sowie nicht für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand und soweit eine rechtliche Verpflichtung der Auftraggeberin besteht.

Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit sowie Verschwiegenheit bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Sie sind zeitlich unbegrenzt.

§ 7 Kosten

(1) Die Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage des Teilnahmewettbewerbs vom xx.xx.xxxx und das darin enthaltene Angebot vom xx.xx.xxxx. Die Rechnung hat die Formvorschriften des § 14 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zu erfüllen und muss sich auf den zugrundeliegenden Vertrag beziehen.

(2) Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete Dienststelle auszustellen.

(3) Die Auftragnehmerin erhält:

Teil A – Coaching einer Führungskraft

Für das 2stündige Coaching inkl. Vor- und Nachbereitung wie in § 1 beschrieben XXX,XX €

Teil B – Durchführung von Gesundheitszirkeln

Für einen 3stündigen Gesundheitszirkel inkl. Vor- und Nachbereitung wie in § 1 beschrieben XXX,XX €

Oder

Für zwei 3stündige Gesundheitszirkel an einem Tag inkl. Vor- und Nachbereitung wie in § 1 beschrieben XXX,XX €

Teil C – Führungskräfteworkshop

Für einen 4stündigen Führungskräfteworkshop inkl. Vor- und Nachbereitung wie in § 1 beschrieben XXX,XX €

Reisekosten

Unter Reisekosten fallen alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer Reise entstehen z.B. Transportkosten (Fahrtkosten für Bahn oder Auto).

Die Region Hannover zahlt für Fahrten mit dem privaten Kfz Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer, jedoch nicht mehr als 150,00 € pro Einsatztag.

Für Fahrten mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder der Bahn übernimmt die Region Hannover die Kosten in der Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse.

(4) Mit den o.g. Preisen sind sämtliche Kosten abgegolten.

(5) Zusätzliche Einsätze über diesen Vertrag und den Einzelabrufen (siehe auch § 1 (3) dieses Vertrages) hinaus werden ausschließlich durch das Team Betrieblicher Gesundheitsservice schriftlich nachbeauftragt und fallen nicht unter diese vertraglichen Regelungen.

(6) Soweit die Auftragnehmerin umsatzsteuerpflichtig ist, ist die Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen und die Umsatzsteuer-ID anzugeben.

(7) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung innerhalb von 14 Tagen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der benannten Dienststelle.

(8) Die Zahlung gilt als geleistet bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers mit dem Tag des Zugangs des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftragnehmers.

§ 7 Steuer-/Sozialversicherungsrechtliche Prüfung

(1) Die Checkliste (Anlage I) ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Die Auftragnehmerin haftet für den Schaden, der durch unvollständige oder falsche Angaben im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Prüfung entsteht.

(2) Die Auftragnehmerin hat die ihm obliegenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst zu erfüllen.

(3) Die Auftragnehmerin gilt im Verhältnis zur Auftraggeberin als selbstständig im Sinne des Einkommensteuergesetzes, daher sind zu entrichtende Steuern von der Auftragnehmerin zu entrichten. Sofern die selbstständige Tätigkeit überwiegend für die Auftraggeberin ausgeübt wird, wird auf die Meldepflicht des § 190a SGB VI hingewiesen.

(4) Die Auftragnehmerin ist für die ordnungsgemäße Versteuerung der Vergütung selbst verantwortlich. Die Region Hannover ist grds. verpflichtet, die Zahlungen entsprechend der Mitteilungsverordnung zu § 93a Abgabenordnung an die Finanzverwaltung zu melden. Entgelt ist gemäß § 10 UStG alles, was die Auftraggeberin aufwendet, um die Leistung zu erhalten.

§ 8 Krankheit, Arbeitsverhinderung

Der Vergütungsanspruch steht der Auftragnehmerin nicht zu, wenn sie infolge von Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der Leistung der Dienste verhindert ist.

§ 9 Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist nicht vorgesehen, da das Vertragsverhältnis zeitlich befristet ist.

(2) Das Recht jeder Partei zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht, soll als wichtiger Grund gelten.

(3) Wird aus einem Grund gekündigt, den vorwiegend die Auftragnehmerin zu vertreten hat, so steht ihr nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitgehendsten nahekommt**.**

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Hannover, den xx.xx.xxxx

Auftraggeberin	Auftragnehmerin
Region Hannover	
Der Regionspräsident	
Im Auftrage	

Region Hannover

Fachbereich: Service Personal Team: Betrieblicher Gesundheitsservice

Fragebogen zur sozialversicherungs- und umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von Verträgen mit freien Mitarbeitenden

Freie*r Mitarbeiter*in (Angaben zur Person)

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:
Telefonnummer:	
E-Mail:	
Steuernummer / ID-Nummer:	
Anschrift Ihres Finanzamtes (Wohnsitzfinanzamt lt. Steuerkarte bzw. lt. Bescheinigung des Finanzamtes):	

Vereinbarung über freie Mitarbeit vom:

Beginn der Tätigkeit:

Voraussichtliches Ende der Tätigkeit:

1. Sind Sie Mitarbeiter*in der Region Hannover?

☐ Nein ☐ Ja

2. Werden Sie für verschiedene Teams der Region Hannover tätig?

☐ Nein ☐ Ja
Falls ja: Angabe der Teams:

3. Anzahl der Wochenstunden lt. zu schließender Vereinbarung insgesamt:

4. Beruflicher Status:

☐ Arbeitssuchend ☐ Studierend ☐ Hausmann / Hausfrau
☐ Angestellt ☐ Beamtet ☐ Verrentet / Pensioniert
☐ Selbstständig

5. Stehen Sie neben der (geplanten) Tätigkeit für die Region Hannover noch in einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen?

☐ Nein ☐ Ja
Falls ja: Angabe des Arbeitgebers mit Anschrift:

Anzahl der jeweiligen Wochenstunden insgesamt:

6. Angaben zur (geplanten) Tätigkeit für die Region Hannover:

6.1 Werden Sie seitens der Region Hannover in Dienstpläne eingeteilt?

☐ Nein ☐ Ja

6.2 Besteht die Pflicht zur Teilnahme an Dienstbesprechungen?

☐ Nein ☐ Ja

6.3 Erhalten Sie seitens der Region Hannover konkrete Anweisungen zur Ausführung Ihrer Tätigkeit?

☐ Nein ☐ Ja
Falls ja, bitte erläutern:

6.4 Wird Ihnen ein Konzept oder eine Anleitung zur Erfüllung Ihrer Tätigkeit von der Region Hannover vorgegeben?

☐ Nein ☐ Ja
Falls ja, bitte erläutern:

7. **Betreiben Sie Werbung für Ihre angebotene(n) Leistung(en)?**

☐ Nein ☐ Ja
Falls ja, wie:

8. **Haben Sie eine Berufshaftpflichtversicherung?**

☐ Nein ☐ Ja

9. **Haben Sie ein Gewerbe angemeldet?**

☐ Nein ☐ Ja
Falls ja, welches:

10. **Sind Sie umsatzsteuerpflichtig und weisen sie daher in den Rechnungen die Umsatzsteuerbeträge aus?**

☐ Nein ☐ Ja

11. **Nehmen Sie die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz in Anspruch?**

☐ Nein ☐ Ja

Hinweis: Falls keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird und nicht von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht wird, ist ein entsprechender Nachweis der Steuerbefreiung beizufügen!

12. **Beschäftigen Sie eigene Mitarbeiter*innen, bzw. planen Sie, eigene Mitarbeiter*innen beschäftigen?**

☐ Nein ☐ Ja
Falls ja, bitte Art und Umfang erläutern:

13. **Sind Sie in den letzten zwölf Monaten umgezogen?**

☐ Nein ☐ Ja

14. **Bemerkungen:**

Datum

Unterschrift freie*r Mitarbeiter*in

N i e d e r s c h r i f t
über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen
(Auftragnehmer/innen der Region Hannover und deren Beschäftigte)

Verhandelt

Ort, Datum

_____

Vor der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547)

Frau oder Herr _____ geboren am _____

beschäftigt bei (soweit nicht als Einzelunternehmer/in, Freiberufler/in etc. für die Region Hannover tätig)

_____

Die oder der Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet.
Sie oder er wurde darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch für eventuelle zukünftige Einsätze für die Region Hannover gilt.
Ihr oder ihm wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

§ 133 Abs. 3	- Verwahrungsbruch,
§ 201 Abs. 3	- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Abs. 2, 4 und 5	- Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	- Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332	- Vorteilsnahme und Bestechlichkeit,
§ 353 b	- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
§ 120 Abs. 2	- Gefangenenbefreiung,
§ 355	- Verletzung des Steuergeheimnisses,
§ 358	- Nebenfolgen,
§ 97 b Abs. 2 i.V.m. §§ 94 bis 97	- Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses.

Die oder der Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass es Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, untersagt ist, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Ferner wurde die Strafbarkeit einer Verletzung dieser Verpflichtung nach § 60 i. V. m. 59 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) bekannt gegeben.

Die oder der Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie oder ihn anzuwenden sind.

Sie oder er
- erklärt, nunmehr vom Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein,
- unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Dies wird durch Unterschrift bescheinigt
Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrage

_____ _____

Unterschrift der oder des Verpflichteten (Vor- und Zuname) Unterschrift der oder des Verpflichtenden

N i e d e r s c h r i f t
über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen
(Auftragnehmer/innen der Region Hannover und deren Beschäftigte)

Verhandelt

Ort, Datum

_____

Vor der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547)

Frau oder Herr _____ geboren am _____

beschäftigt bei (soweit nicht als Einzelunternehmer/in, Freiberufler/in etc. für die Region Hannover tätig)

_____

Die oder der Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet.
Sie oder er wurde darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch für eventuelle zukünftige Einsätze für die Region Hannover gilt.
Ihr oder ihm wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

§ 133 Abs. 3	- Verwahrungsbruch,
§ 201 Abs. 3	- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Abs. 2, 4 und 5	- Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	- Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332	- Vorteilsnahme und Bestechlichkeit,
§ 353 b	- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
§ 120 Abs. 2	- Gefangenenbefreiung,
§ 355	- Verletzung des Steuergeheimnisses,
§ 358	- Nebenfolgen,
§ 97 b Abs. 2 i.V.m. §§ 94 bis 97	- Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses.

Die oder der Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass es Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, untersagt ist, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Ferner wurde die Strafbarkeit einer Verletzung dieser Verpflichtung nach § 60 i. V. m. 59 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) bekannt gegeben.

Die oder der Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie oder ihn anzuwenden sind.

Sie oder er
- erklärt, nunmehr vom Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein,
- unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Dies wird durch Unterschrift bescheinigt
Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrage

_____ _____
Unterschrift der oder des Verpflichteten (Vor- und Zuname) Unterschrift der oder des Verpflichtenden

Durchschrift für die Verpflichtete bzw. den Verpflichteten

Zur Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz:

- Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)

§ 133: Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Abs. 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.
Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

§ 203: Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das
ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen
eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentliches Rechts anerkannt ist,
4a.Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle
anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.
Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen anderen Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem

Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204: Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331: Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der für sich oder einen Dritten einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332: Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353 b: Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht
wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,
an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis
während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr.1;
2. von der obersten Bundesbehörde
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 120: Gefangenenbefreiung

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehal-

ten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer anderen Anstalt verwahrt wird.

§ 355: Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt
1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder
2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist, offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich
1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358: Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 352 b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

§ 97 b: Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97 a bezeichneten Art, so wird er, wenn-
1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,
nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oderzugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353 b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 94: Landesverrat

(1) Wer ein Staatsgeheimnis
1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt
oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen, und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.
Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet,
oder
2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95: Offenbaren von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden

§ 96: Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97: Preisgabe von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch fahrläs-

sig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm Kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrages zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97 a: Verrat illegaler Geheimnisse

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

§ 93 Abs. 2:
Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.

- Auszug aus dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) in der Fassung vom 29.01.2002 (Nds. GVBl. S.22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. Nr. 6/2018 S. 82)

§ 59: Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. als Person, die bei einer öffentlichen Stelle oder deren Auftragsverarbeiter dienstlichen Zugang zu nicht allgemein zugänglichen personenbezogenen Daten hat oder hatte, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehördendem Zweck
a. speichert, verändert oder übermittelt,
b. zum Abruf bereithält,
c. abruft oder sich oder einem anderen verschafft oder
d. in anderer Weise verarbeitet
oder
2. personenbezogene Daten, die in dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes verarbeitet werden und nicht allgemein zugänglich sind, durch Vortäuschung falscher Tatsachen sich oder einer anderen Person verschafft oder sich oder einer anderen Person durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung offenlegen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 60: Straftaten

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, eine in § 59 Abs. 1 genannte Handlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbaren Person zusammenführt und dadurch wieder bestimmbar macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde.

Informationspflicht nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (VerpflG). Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben.

Folgende Daten werden verarbeitet:

- *Name*
- *Geburtsdatum*
- *Arbeitgeber*

Ihre Daten werden für zehn Jahre gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit der Erhebung.

Soweit keine strafrechtlichen Ermittlungen aufgenommen werden, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht an externe Empfänger weitergeleitet.

Die Region Hannover als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie postalisch unter Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover kontaktieren. Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten der Region Hannover unter Datenschutz@region-hannover.de kontaktieren.

Sie können gegenüber der Region Hannover folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Darüber hinaus können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Beschwerderecht geltend machen.

Anlage I

Empfänger:
Region Hannover
Team Betrieblicher Gesundheitsservice
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Absender:

Vorname, Name _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Ich/Wir beantrage/n die Teilnahme an der vorgenannten Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb.

Mein/Unser Antrag entspricht den Forderungen, die sich aus den Vergabeunterlagen ergaben und akzeptiert alle Bedingungen der Vergabeunterlagen.

Die vorgegebenen Vordrucke wurden für den Antrag nicht geändert, sondern nur durch die geforderten Angaben ergänzt.

_____

Datum, Ort, Unterschrift

Region Hannover

Anlage II

Anlage II der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Eigenerklärung zur Eignung gem. § 31 UVgO

Ich erkläre, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123 oder 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen.

Insbesondere erkläre ich,

- dass ich nicht in den letzten 5 Jahren ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 GWB von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde;

- dass ich nicht in den letzten 3 Jahren ab dem betreffenden Ereignis gem. § 124 GWB von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde.

_____

Datum, Ort, Unterschrift

Region Hannover

Anlage III

Anlage III der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Verschwiegenheitserklärung

Ich verpflichte mich, über alle während oder im Zusammenhang mit dem abzuschließenden Vertrag bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen, sofern sie nicht offenkundig sind, während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zählen auch Details bzw. Konditionen der jeweiligen Rahmenverträge bzw. Einzelaufträge.

Ich erkläre weiter, dass alle bei mir beschäftigten Personen sowie alle von mir sonst zur Leistungserbringung eingesetzten dritten Personen, seien es natürliche oder juristische Personen, entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

_____

Datum, Ort, Unterschrift

Fragen und Antworten im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs; Stand: 17.11.2026

1. Welche Angaben erwarten Sie zu den Referenzen, etwa Auftraggeber, Zeitraum, Umfang und Ansprechperson? Ist eine anonymisierte Projektbeschreibung ausreichend, wenn mit dem Auftraggeber Vertraulichkeit vereinbart wurde?

Bei den Referenzen sind keine zwingenden formalen Mindestangaben festgelegt. Für die Eignungsprüfung ist entscheidend, dass aus den mindestens 2 Referenzen (Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags für eine Rahmenvereinbarung, 4.1.4) die Vergleichbarkeit mit der ausgeschriebenen Leistung nachvollziehbar hervorgeht. Um dies prüfen zu können, sollten die benannten Referenzen etwa die Art und den Umfang der erbrachten Leistung sowie den ungefähren Ausführungszeitraum erkennen lassen. Die Nennung eines konkreten Auftraggebers bei bestehenden Vertraulichkeitsvereinbarungen, exakter Auftragssummen oder einer Ansprechperson ist nicht zwingend erforderlich.

2. Müssen sich die Referenzen ausdrücklich auf die Begleitung einer Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen beziehen? Oder können auch vergleichbare Leistungen angegeben werden, zum Beispiel Coachings von Führungskräften zu Belastung und gesunder Führung oder Teamworkshops zu Belastungs- und Ressourcenthemen? Können außerdem Erfahrungen mit dem Prozess der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden, die im Rahmen einer früheren Anstellung erworben wurden?

Die Frage wird als zwei Teilfragen interpretiert.

Teilfrage 1: Zur Vergleichbarkeit von Coachings von Führungskräften zu Belastung und gesunder Führung oder Teamworkshops zu Belastungs- und Ressourcenthemen mit der Leistung:

Nein, Referenzen müssen sich nicht ausdrücklich auf die Begleitung einer Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen beziehen, sodass die von Ihnen genannten Beispiele „Coachings von Führungskräften zu Belastung und gesunder Führung“ oder „Teamworkshops zu Belastungs- und Ressourcenthemen“ als Referenzen ausreichend wären. Gemäß Anlage 3 „Qualifikationen und Kompetenzen“, S. 2 ist der Themenbereich der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen über den Nachweis der fachlichen Eignung (entweder Zertifikate oder Nachweis aus dem Einsatz in der beruflichen Praxis) und über Erfahrungen nachzuweisen.

Teilfrage 2: Zur Angabe von Erfahrungen mit dem Prozess der psychischen Gefährdungsbeurteilung aus einer früheren Anstellung (persönliche Referenz):

Gemäß Anlage 3 „Qualifikationen und Kompetenzen“, S. 2 ist der Themenbereich der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen über den Nachweis der fachlichen Eignung (entweder Zertifikate oder Nachweis aus dem Einsatz in der beruflichen Praxis) und über Erfahrungen nachzuweisen.

3. Nach der Leistungsbeschreibung sollen Teil A (Ergebnisbegleitung/Coaching) sowohl in Präsenz als auch online angeboten werden und Teil C bedarfsweise auch online. Ist es zulässig, im Angebot für Teil A und Teil C jeweils unterschiedliche Preise für die Durchführung in Präsenz und online anzugeben? Oder ist pro Leistung ein einheitlicher Preis unabhängig vom Format gefordert?

Gemäß Anlage 2 „Leistungsbeschreibung", S. 3 umfasst Los 1 die Leistungen A und C und Los 2 die Leistung B.

Die Coachings bzw. Gesundheitszirkel der **Leistungen A und B** sollen sowohl in Präsenz, als online durchgeführt werden können. Die Gesundheitszirkel sollen hingegen in besonderen Situationen, die eine Präsenz nicht möglich machen, in Abwägung aller Vor- und Nachteile auch online angeboten werden. Die Führungskräfteworkshops der **Leistung C** sind in Präsenz durchzuführen.

Somit ist die Durchführung des Los 1 aufgrund der Präsenzvoraussetzung der **Leistung C** nicht vollständig online möglich.

Im Rahmen der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, welches später im Verfahren erfolgt, sind die Preise für die jeweiligen Lose auf einem verbindlichen Preisblatt anzugeben, wobei nicht zwischen Online- und Präsenzpreisen unterschieden wird.

4. Können Sie eine ungefähre Einschätzung geben, wie viele Einzelabrufe pro Jahr in Los 1 zu erwarten sind und welcher Anteil davon voraussichtlich in Präsenz stattfindet?

Es wird auf 1.3 der „Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags für eine Rahmenvereinbarung" verwiesen. Eine Einschätzung zur Anzahl der voraussichtlichen jährlichen Einzelabrufe für Los 1, aufgeteilt in Präsenz und Online ist demnach nicht möglich. Zudem wird bezüglich der Online-Durchführbarkeit des Los 1 auf die Antwort der Frage 3 verwiesen.